

Satzung des Vereins

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "STATTVERKEHR - Osnabrück" und hat seinen Sitz in Osnabrück.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Verein hat folgende Ziele:

(1) Der Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung des Umweltschutzes; insbesondere einer umweltgerechten und ökologischen Verkehrsentwicklung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen
- den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Verkehrsstrukturen
- die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen
- eine Förderung von umweltverträglichen sowie alternativen Beförderungs- und Mobilitätsformen
- eine Zusammenarbeit mit Behörden, Umweltorganisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland im Sinne des Vereinszweckes
- eine mittelfristige Reduzierung des motorisierten Verkehrs
- eine Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt
- eine Verbraucherberatung im Sinne der oben genannten Ziele.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, er kann sich an Gesellschaften oder Vereinigungen beteiligen oder solche gründen. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Zweckbetriebe zu gründen oder sich an Zweckbetrieben zu beteiligen. Das jeweilige Stammkapital für den Zweckbetrieb oder die Unternehmensbeteiligung kann entweder aus dem Vereinsvermögen in bar oder durch Sacheinlagen aus dem Sachanlagevermögen des Vereins bereitgestellt werden. Die Gründung eines Zweckbetriebs oder die Beteiligung an einem Zweckbetrieb bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Verein kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen .

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte.

(2) Förderer des Vereins kann jedermann werden, der den Vereinszweck durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützt.

§ 4 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Mitgliedschaft kann mit einer 14-täglichen Frist zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist durch einen Brief an den Vorstand zu richten. Scheidet ein Vereinsmitglied aus, hat er Anspruch auf Rückzahlung seiner Sicherheitseinlage, soweit dem keine Forderungen des Vereins entgegenstehen. Ein weitergehender Anspruch des ausscheidenden Mitglieds gegen den Verein besteht nicht.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt.

(4) Dem vorläufigen Ausschluss muss eine schriftliche Mahnung vorausgehen.

(5) Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung dieses mit einfacher Mehrheit beschlossen hat. Das Mitglied ist vom Vorstand über den

Beschluss zu unterrichten.

(6) Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein weiteres Rechtsmittel (insbes. die Anrufung ordentlicher Gerichte) nicht gegeben.

§ 5 RECHTE DES MITGLIEDES

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechtes.

(2) Mitglieder können an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilnehmen.

§ 6 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, einem Beisitzer, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer Ihrer Amtszeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende. Vertretungsberechtigt ist ein Vorstandsmitglied allein; Verfügungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, jeweils im ersten Halbjahr, in Osnabrück statt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeiten einberufen werden; das muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dieses erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 EINLADUNGSFRIST

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom ersten oder im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufen. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen, bzw. mit ihr bekanntzugeben. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dass diese Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig ist.

(2) Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern die vorliegenden Anträge zugestellt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben oder Mitglieder, die ausdrücklich keine Einladung per E-Mail wünschen, werden per Brief eingeladen. Dieses ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt zwei Wochen.

§ 9 ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzenden verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt; die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses beantragt.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 BESCHLÜSSE

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und ein Budget für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

(2) Der Kassenbericht ist von einem auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer zu prüfen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

(3) Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINES

(1) Der Verein kann seine Auflösung mit dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschließen.

(2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, ist der amtierende Vorstand beauftragt, das Vereinsvermögen innerhalb von zwölf Monaten nach Beschlussfassung über die Auflösung bestmöglich zu veräußern. Die Entscheidung des Vorstands über den Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände wird mit einfacher Mehrheit des Vorstands des Vereins getroffen. Das Reinvermögen des Vereins nach Verwertung wird unter den Vereinsmitgliedern, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung über eine nicht gekündigte Mitgliedschaft verfügen, zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die vorstehende, geänderte Fassung der Satzung vom 31. Januar 1992 wurde am 25. März 2011 in Osnabrück beschlossen.